Ä166 Kein Widerspruch: Freiheit und Sicherheit

Antragsteller*in: Axel Vogel (Barnim KV)

Änderungsantrag zu 3.3

Von Zeile 13 bis 14:

Eine allgemeine Militarisierung der Polizei mit Maschinengewehren und ~~Handgranaten~~Sprenggranaten weisen wir als völlig unverhältnismäßig zurück. ~~Dafür gibt es andere Spezialeinheiten~~Allein Spezialeinheiten der Polizei (SEK, MEK) dürfen die unabdingbar notwendigen Waffen für den Antiterror-Einsatz erhalten. Die Aufgaben von Polizeihunden beschränken wir auf Such- und Spürtätigkeiten. Tiere sind keine Waffen und dürfen nicht als solche eingesetzt werden.

Begründung

Handgranaten ist unpräzise, es geht um das Verbot von Sprenggranaten, nichtlethale Blendgranaten werden dagegen regelmäßig eingesetzt (z.B. bei Geiselnahme). Der bisherige Satz "Dafür gibt es andere Spezialeinheiten " ist unzutreffend. Da wir den Einsatz der Bundeswehr im Inland strikt ablehnen, können nur Spezialeinheiten der Bundespolizei und der Landespolizeien gemeint sein, zu deren Aufstellung die Länder seit 1974 verpflichtet sind.